

Beitragsordnung des Vereins „Die Wirtschaftsinformatik – Verein zur Förderung der Wirtschaftsinformatik e.V.“

Stand 23.02.2022

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 6 und § 8 der Vereinsatzung in der Fassung vom 16.12.2021.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Auf Beschluss des Vorstands können ausgewählte Privatpersonen ehrenhalber der Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages enthoben werden. Gemäß § 8 (4) der Vereinsatzung sind Gremienmitglieder für die Dauer ihrer Gremientätigkeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. März eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto (IBAN: DE82 8306 5408 0004 2968 34, BIC: GENODEF1SLR) an.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beträge zu zahlen:

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag
Privatpersonen	30,00 Euro
Hochschulen / Forschungsinstitute	150,00 Euro
Kleine Unternehmen (bis inkl. 50 Beschäftigte)	300,00 Euro
Mittlere Unternehmen (bis inkl. 1.000 Beschäftigte)	700,00 Euro
Großunternehmen (über 1.000 Beschäftigte)	1.000,00 Euro

Für die Mitgliedschaft in der Sub-Community „WI-Frauen“ haben die Mitglieder einen zusätzlichen Jahresbeitrag von 10,00 Euro zu zahlen.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags sowie möglicher Aufnahmegebühren und Umlagen betreffen, werden im Einklang mit § 8 (3) der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 23.02.2022 mit Wirkung zum 23.02.2022 in Kraft.